

## Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HHV)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erlässt der Markt Marktrodach folgende Verordnung:

### **Präambel:**

Seit einigen Jahren kommen immer wieder Meldungen, dass durch Kampfhunde und große Hunde Personen, hauptsächlich Kinder, gefährdet und belästigt oder gar verletzt oder getötet wurden, da die Hunde auf öffentlichen Verkehrsgrund ohne entsprechende Aufsicht waren. Auch in Marktrodach kam es in der Vergangenheit bereits zu Beißvorfällen. Weiterhin melden sich immer wieder Bürger, die sich durch frei herumlaufende Hunde belästigt fühlen. Um solche Gefahren und evtl. Verletzungen möglichst zu verhindern, wird diese Verordnung erlassen.

### **§ 1 Verbote**

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen führt, hat dies so zu tun, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (2 Abs. 2), auf allen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen **innerhalb der geschlossenen Ortslage** und in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Altersheimen und ähnlichen Einrichtungen stets an einer reißfesten Leine mit einer Höchstlänge von 2,00 Metern zu führen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage gilt die Anleinplicht nur für die folgenden öffentlichen Geh- und Radwege:

- Geh- und Radweg zwischen Unterrodach und Zeyern sowie Zeyern und Unterrodach (auf beiden Seiten der Bundesstraße B 173)
- Geh- und Radweg zwischen Oberrodach und Seibelsdorf
- Geh- und Radweg zwischen Oberrodach und Unterrodach bzw. entlang der Bundesstraße B 173 Richtung Kronach bis zur Gemeindegrenze

(3) Die Person, die einen Kampfhund oder leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.

(4) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Hunde, insbesondere Kampfhunde und große Hunde, fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

(5) Leinenpflichtige Hunde sind in der Wohnung oder auf dem Grundstück so zu halten, dass ein unbeaufsichtigtes oder unbemerktes Verlassen nicht möglich ist.

## **§ 2**

### **Begriffsdefinitionen**

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl. S286) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebiets, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzeln unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführerhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
- f) Jagdhunde, soweit dies zur Jagd notwendig ist.
- g) Therapiebegleithunde

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund mit sich führt und dadurch andere gefährdet, schädigt oder belästigt;
2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt.
3. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder länger als 2,00 Meter langen Leine führt.
4. entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier zu beherrschen.
5. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder dessen näheren Umgriff mit sich führt oder führen lässt.
6. die Anforderungen der Hundehaltung nach § 1 Abs. 5 dieser Verordnung nicht beachtet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Marktrodach,

Norbert Gräbner  
1. Bürgermeister